

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Neuenkirchen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen für den Friedhof in Neuenkirchen am 21. März 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der

Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

Für 40 Jahre 607 Euro

2. Wahlgrabstätte

Für 40 Jahre je Grabstelle 984 Euro

- | | | |
|----|---|------------|
| 3. | Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre je Grabstelle | 492 Euro |
| 4. | Rasenreihengrabstätte für
Erdbestattungen

Für 40 Jahre inkl. Pflege | 2.116 Euro |
| | <i>(zzgl. der Kosten für Grabmal und Beschriftung. Regelung
gem. Friedhofsordnung)</i> | |
| 5. | Urnengrabstätte im Urnenfeld

Für 20 Jahre inkl. Pflege je Grabstelle | 1.058 Euro |
| | <i>(zzgl. der Kosten für Grabmal und Beschriftung. Regelung
gem. Friedhofsordnung)</i> | |
| 6. | Urnengrabstätte im Ribbeckgarten

Für 20 Jahre inkl. Pflege je Grabstelle | 1.495 Euro |
| | <i>(zzgl. der Kosten für Grabmal und Beschriftung. Regelung
gem. Friedhofsordnung)</i> | |
| 7. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder
Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| | a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| | b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 8. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem.
§ 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20
bzw. 1/40 der Gebühren nach Nummern 2, 3, 5 oder 6 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | 566 Euro |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 283 Euro |

- | | |
|---|----------|
| 3. für eine Erdbestattung bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 368 Euro |
|---|----------|

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals – je Antrag | 18 Euro |
| 2. Ausstellen der Bescheinigung für eine Urnenbeisetzung | 13 Euro |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Pflege der Friedhofsanlage

- | | |
|---------------------------------|---------|
| Für ein Jahr – je Grabstelle –: | 12 Euro |
|---------------------------------|---------|

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg | 286 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche je Trauerfeier: | 477 Euro |

§ 7

Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Juni 2012 außer Kraft.

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Melle-Neuenkirchen, den 24.03.2023

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r

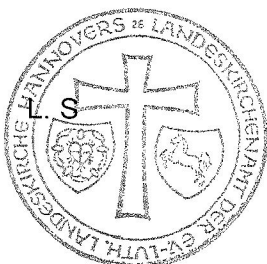
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 20.04.23

Das Landeskirchenamt:



Lahmsen